**Das Wahlsystem in Deutschland**

**Wie funktioniert die personalisierte Verhältniswahl in der BRD?**

Ob Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahl oder Europawahl - alle paar Jahre bittet die Politik ihre Wählerschaft zur Urne. Doch wie diese Wählerschaft ihre Regierung bestimmt, ist einem Großteil nicht klar. Tausende von Stimmzetteln verlieren bei jeder Wahl ihre Gültigkeit, weil sie nicht korrekt ausgefüllt sind. Dabei ist genau das, gar nicht so schwer. Jeder Wähler hat zwei Stimmen die er vergeben kann: die Erststimme und die Zweitstimme. Ein Wähler muss also zwei Kreuze auf dem Stimmzettel setzen.

**Die Erststimme zählt für die Kandidaten des Wahlkreises**

In Deutschland gibt es 299 Wahlkreise. Für jeden dieser Wahlkreise stellen die Parteien sogenannte Wahlkreiskandidaten auf, welche mit der Erststimme gewählt werden. Um die Kandidaten vorzustellen, werden die jeweiligen Wahlkreise mit Plakaten zugepflastert. Unterstützend reisen die Politiker in ihrem Wahlkreis umher, um für sich zusätzliche Werbung zu machen. Der Kandidat, der bei der Wahl die meisten Stimmen eines Wahlkreises auf sich vereinigen kann, erhält ein Direktmandat - wurde also von den Wählern direkt gewählt. Je nachdem, ob es sich nun um beispielsweise eine Landtags- oder die Bundestagswahl handelt, wählen nur bestimmte Bundesländer oder aber Gesamtdeutschland. Die Kandidaten ziehen entsprechend der Wahl dann in den Land- beziehungsweise Bundestag ein. Das Prinzip, nach welchem die Wahlkreiskandidaten ihre Mandate erhalten, bleibt bei allen Wahlen gleich. Es gewinnt immer der, mit den meisten Stimmen und sichert seiner Partei so Plätze im Parlament. Dies nennt man Mehrheitswahlrecht.

**Die Zweitstimme geht an die Parteien**

Mit der Zweitstimme wird die Partei gewählt. Die Sitze in den jeweiligen Parlamenten werden nach dem prozentualen Anteil der erhaltenen Stimmen verteilt. Sprich: wer 20 Prozent der Stimmen erhält, erhält 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Sitze. Dies nennt man Verhältniswahlrecht. Allerdings scheiden Parteien, die weniger als 5% der Stimmen erhalten aus. Sie können nicht in die Parlamente einziehen (Fünf-Prozent-Hürde).

**Besonderheit Überhangmandat**

Erhält eine Partei 15 Prozent der Stimmen, stehen ihr laut Verhältniswahlrecht 15 Prozent der Sitze im Parlament zu. Hat eine Partei in einem Bundesland jedoch mehr Direktmandate, als ihr Sitze nach dem Verhältniswahlrecht zustehen, wird die Differenz als Überhangmandat vergeben. Dadurch erhöht sich die Anzahl der Sitze im Parlament. Ein Überhangmandat ist also ein zusätzlicher Sitz im Parlament, der durch das deutsche Wahlsystem entstehen kann.

 